
Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 14 vom 04. April 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser durch die Stadt Freilassing
und den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe (ZV Surgruppe)
aus den Brunnen F-1 bis F-3, F-7 bis F-10 und S-1 bis S-4 in Patting 1

Stadt Bad Reichenhall

Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung
der Stadt Bad Reichenhall
Vom 30.03.2023 2

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Mozartgarten“ für die Grundstücke Fl.-Nrn. 1/2, 1/3 (Mozartstraße 1), 1/4 (Münchner Allee 2),
5/2 (Teilfläche) und 65/21 (Teilfläche), mit integriertem Grünordnungsplan,
jeweils Gemarkung St. Zeno der Stadt Bad Reichenhall 3

Markt Marktschellenberg

Bekanntmachung Beschlusses gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
zur 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gastagweg“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 13 b BauGB
und der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet Roll, 2. Änderung“ sowie zur
„3. Änderung des Flächennutzungsplanes“ des Marktes Teisendorf 5

Bek Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze

Vorhaben: Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser durch die Stadt Freilassing und den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe (ZV Surgruppe) aus den Brunnen F-1 bis F-3, F-7 bis F-10 und S-1 bis S-4 in Patting

Betreiber: Zweckverband zur Trinkwasserversorgung der Surgruppe und Stadtwerke Freilassing

Öffentliche Bekanntgabe der Bewilligung

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat dem Zweckverband zur Trinkwasserversorgung der Surgruppe und den Stadtwerken Freilassing die Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser durch die Stadt Freilassing und den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe (ZV Surgruppe) aus den Brunnen F-1 bis F-3, F-7 bis F-10 und S-1 bis S-4 in Patting erteilt. Die Gesamtentnahmemenge beträgt maximal 219 l/s, 8630 m³/t und 2,37 Mio. m³/a.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom

11. April bis 25. April 2023

im Rathaus der Stadt Freilassing Zimmer Nr. 213 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen

Bescheid zustellt, als zugestellt.

Freilassing, den 29. März 2023
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Reichenhall Vom 30.03.2023

Aufgrund von § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 397), § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und § 3 Abs. 4 Ziff. 4 Elektromobilitätsgesetz vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Verordnung:

§ 1

Die Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Reichenhall vom 15. Februar 2017 (Abl. Nr. 12), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Reichenhall vom 30. November 2022 (Abl. Nr. 49), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „Wörgötterplatz“ ein neuer Absatz mit einer neuen Auflistung zu einer weiteren Tarifzone III mit folgendem Wortlaut angefügt: Tarifzone III: „Parkplätze im Bereich Thumsee Ost, Thumsee West und Straße am Thumsee von der Einmündung in die Staatsstraße 2101 bis zum Seewirt, Parkplätze im Bereich Nonner Oberland am Beginn der Padinger-Alm-Straße, in der Nonner Freyung und am Ende der Listseestraße“
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: „Soweit im Geltungsbereich der Verordnung das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur an Parkscheinautomaten mit einem Parkschein oder an anderen Vorrichtungen bzw. Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, beträgt die Parkgebühr in der Tarifzone I je angefangene 10 Minuten 10 Cent, in der Tarifzone II je angefangene 10 Minuten 20 Cent und in der Tarifzone III vom 01.04. bis einschließlich 30.09. je angefangene Stunde 1,00 € (Sommertarif) sowie vom 01.10. bis einschließlich 31.03. je angefangene Stunde 50 Cent (Wintertarif). Alternativ ist ein Tagesticket für den Parkplatz Stadtmitte Langzeitparkplatz (Innsbrucker Straße) gegen Entgelt in Höhe von 5,00 € und für die Parkplätze der Tarifzone III (Wanderparkplätze) vom 01.04. bis einschließlich 30.09. gegen Entgelt in Höhe von 5,00 € sowie vom 01.10. bis einschließlich 31.03. gegen Entgelt in Höhe von 2,50 € erhältlich.“
3. Der bisherige § 2 Abs. 2 wird § 2 Abs. 3.
4. § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: „Gebührenpflichtige Parkzeit ist in der Tarifzone I und II grundsätzlich werktags von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In der Tarifzone III (Wanderparkplätze) gilt die Gebührenpflicht grundsätzlich täglich von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30.04.2023 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 30. März 2023
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Mozartgarten“ für die Grundstücke Fl.-Nrn. 1/2, 1/3 (Mozartstraße 1), 1/4 (Münchner Allee 2), 5/2 (Teilfläche) und 65/21 (Teilfläche), mit integriertem Grünordnungsplan, jeweils Gemarkung St. Zeno der Stadt Bad Reichenhall

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in der Sitzung vom 14.03.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Mozartgarten“ für die Grundstücke Fl.-Nrn. 1/2, 1/3 (Mozartstraße 1), 1/4 (Münchner Allee 2), 5/2 (Teilfläche) und 65/21 (Teilfläche), mit integriertem Grünordnungsplan, jeweils Gemarkung Sankt Zeno als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Damit wird der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 15.11.2022 Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Mozartgarten“.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung bei der Stadtverwaltung – Stadtbauamt – Zimmer 101 im Neuen Rathaus, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, während folgender Zeiten:
montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eintretende Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Reichenhall, den 30. März 2023
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Marktschellenberg

Bekanntmachung Beschlusses gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gastagweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 13 b BauGB und der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat hat am 20.12.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Gastagweg“ für seinen gesamten Geltungsbereich zu ändern und zu erweitern. Das Verfahren zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gastagweg“ wird eingestellt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Anlass der 5. Änderung ist die Ermöglichung der Innenverdichtung und Erweiterung um weitere Bauparzellen westlich des Madlerweges (Teilstück des Gastagweges). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke der Gemarkung Landschellenberg Flurnummern 119 Tfl., 147/1, 154/4, 154/5, 154/6, 154/7, 154/8, 154/9, 154/13, 155 Tfl., 156 Tfl., 158 Tfl., 159/1, 159/2, 159/3, 159/4, 159/5, 163 Tfl., 165/1, 165/2, und 165/11 sowie die Erweiterung um Flächen der Grundstücke der Gemarkung Landschellenberg Flurnummern 159 Tfl., 159/7, 159/8, 165/3, 165/4, 165/5, und 161 Tfl. Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a und 13b BauGB aufgestellt. Entsprechend § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

In Anwendung des § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Zur öffentlichen Einsichtnahme wird der Entwurf des Bebauungsplans in der aktuellen Fassung bestehend aus Satzungstext und Begründung ausgelegt.

Die Unterlagen liegen im Rathaus (Zimmer 14), Salzburger Str. 2, 83487 Marktschellenberg, in der Zeit vom

12. April 2023 bis 11. Mai 2023

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.gemeinde.marktschellenberg.de/Bauleitplanung/Gastagweg veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Marktschellenberg, den 29. März 2023
Markt Marktschellenberg

Michael Ernst, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit

**gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet Roll, 2. Änderung“ sowie zur
„3. Änderung des Flächennutzungsplanes“ des Marktes Teisendorf**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.03.2023 die Entwurfsplanung für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bau- und Umweltausschuss in der Sitzung am 20.03.2023 die Entwurfsplanung für die 2. Änderung des Bebauungsplans gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 04.04.2023 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf. Mit der Bauleitplanung soll das Gewerbegebiet zur Ansiedlung neuer Betriebe erweitert und gleichzeitig der bestehende Betrieb gesichert werden.

Der Planentwürfe der 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 01.03.2023, der 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 03.03.2023 mit Begründungen sowie den Umweltberichten, werden nun in der Zeit vom

12. April 2023 bis 15. Mai 2023

öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, 8:00 – 13:00 Uhr, Dienstag – Freitag, 8:00 – 12:00 Uhr sowie Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr), eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Öffnungszeiten können vereinbart werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage www.teisendorf.org unter: <https://www.teisendorf.org/meine-gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplanung> erfolgen.

Das Verfahren wird im Regelverfahren durchgeführt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht
- Schalltechnische Untersuchung

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Teisendorf, den 04. April 2023
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister
